

Das Stipendienprogramm



Gerade junge Künstlerinnen und Künstler in Schleswig-Holstein möchte die Landesregierung in ihrer Entwicklung unterstützen. Daher vergibt sie seit 2009 Arbeits- und Reisestipendien in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Musik und Theater. Seit 2011 finanzieren Land und die Kulturstiftung des Landes diese Stipendien.

Zusätzlich bieten die Künstlerhäuser in Eckernförde und Lauenburg sowie die GEDOK (Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstmöderer e. V.) in Lübeck Aufenthaltsstipendien für nationale und internationale Künstlerinnen und Künstler.

Um Bundesstipendien für Aufenthalte in Frankreich und Italien können sich Kunstschaaffende (Bildende Kunst, Architektur, Literatur und Musik) mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bewerben.

Ich freue mich, wenn Sie von einer der Möglichkeiten profitieren können und darin Anregungen für Ihre künstlerische Entwicklung finden. Zudem werden die Ergebnisse der Arbeits- und Reisestipendien alle zwei Jahre in einer gemeinsamen Präsentation einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.



Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Stiftungsratsvorsitzende der Kulturstiftung
des Landes Schleswig-Holstein

Arbeits- und Reisestipendien

Die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein und das Land vergeben Arbeits- und Reisestipendien, um vielversprechenden Nachwuchskünstlerinnen und -künstler in unserem Land zu fördern. Wer sich in neuen Projekten ausprobieren, künstlerisch weiterbilden und entwickeln möchte, kann sich um eine zeitlich befristete Unterstützung bei der Kulturstiftung bewerben.

Arbeitsstipendien fördern qualifizierte Arbeitsprojekte. Reisestipendien unterstützen die Weiterentwicklung durch einen Aufenthalt im In- oder Ausland oder die Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien, Meisterkursen und ähnlichen Formaten.

WER KANN SICH BEWERBEN?

Kunstschaaffende aus den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Musik und Theater können sich bewerben, sofern sie sich noch in der künstlerischen Entwicklung befinden und ihr Potenzial erkennbar ist. Entscheidend sind die Qualität des bisherigen künstlerischen Schaffens und das geplante Projekt.

WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN?

- Wohnsitz/Arbeitsmittelpunkt in Schleswig-Holstein
- für **Bildende Kunst, Musik, Theater:**
Abschluss der künstlerischen Hochschulausbildung
- für **Schriftstellerinnen und Schriftsteller:**
bereits veröffentlichte literarische Werke
- für **Übersetzerinnen und Übersetzer:**
Nachweis bereits erfolgreicher Übersetzungstätigkeit.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Ein Arbeitsstipendium wird mit höchstens 6.000 Euro gefördert. Ein Reisestipendium wird mit maximal 10.000 Euro einschließlich der Reisekosten unterstützt.

WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH EINREICHEN?

Für das Arbeitsstipendium füllen Sie den Bewerbungsbogen unter <https://t1p.de/stipendiensh> aus und fügen eine Projektbeschreibung und Arbeitsproben bei.

Für das Reisestipendium benötigen Sie zusätzlich eine Einladung zu der Veranstaltung, einen Programmplan und einen Kostenplan.

Nach Abschluss Ihres Projekts reichen Sie einen Erfahrungs- und Tätigkeitsbericht ein, für Reisestipendien zusätzlich einen Kostennachweis.

WER ENTSCHEIDET ÜBER DIE BEWERBUNGEN?

Der Vorstand der Kulturstiftung entscheidet auf Vorschlag einer Kommission über die Stipendienvergabe.

Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss mitgeteilt.

WO UND BIS WANN KANN ICH MICH BEWERBEN?

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens **28. Februar** eines jeden Jahres an:

Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein
Dörte Grädowski
Postfach 71 24
24171 Kiel
doerte.gradkowski@bimi.landsh.de

Aufenthaltsstipendien in den Künstlerhäusern des Landes

Künstlerinnen und Künstler aus aller Welt können sich für ein Aufenthaltsstipendium in den Künstlerhäusern in Lauenburg und Eckernförde bewerben. Darüber hinaus können Frauen sich für ein Stipendium bei der Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V. (GEDOK) bewerben. Die Auswahl für die Künstlerhäuser und bei der GEDOK treffen deren Auswahlgremien. Zusätzlich zur freien Wohnungs- und Ateliernutzung gibt es eine monatliche finanzielle Unterstützung.

WEITERE INFOS

otte1.org (Künstlerhaus Eckernförde)
kuenstlerhaus-lauenburg.de, gedok-sh.de

Bundesstipendien für Auslandsaufenthalte

Künstlerinnen und Künstler aus Schleswig-Holstein können sich beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für ein Stipendium in der Deutschen Akademie in der Villa Massimo in Rom (10 Monate) oder in der Casa Baldi in Olevano Romano (3 Monate) sowie für Stipendien im Deutschen Studienzentrum in Venedig (3 Monate) und in der Cité Internationale des Arts in Paris (6 Monate) bewerben. Grundkenntnisse der Landessprache werden vorausgesetzt. Bewerbungsschluss für das jeweils folgende Jahr ist der 15. Januar. Diese Stipendien stellen die höchste Auszeichnung in der Kulturförderung dar.

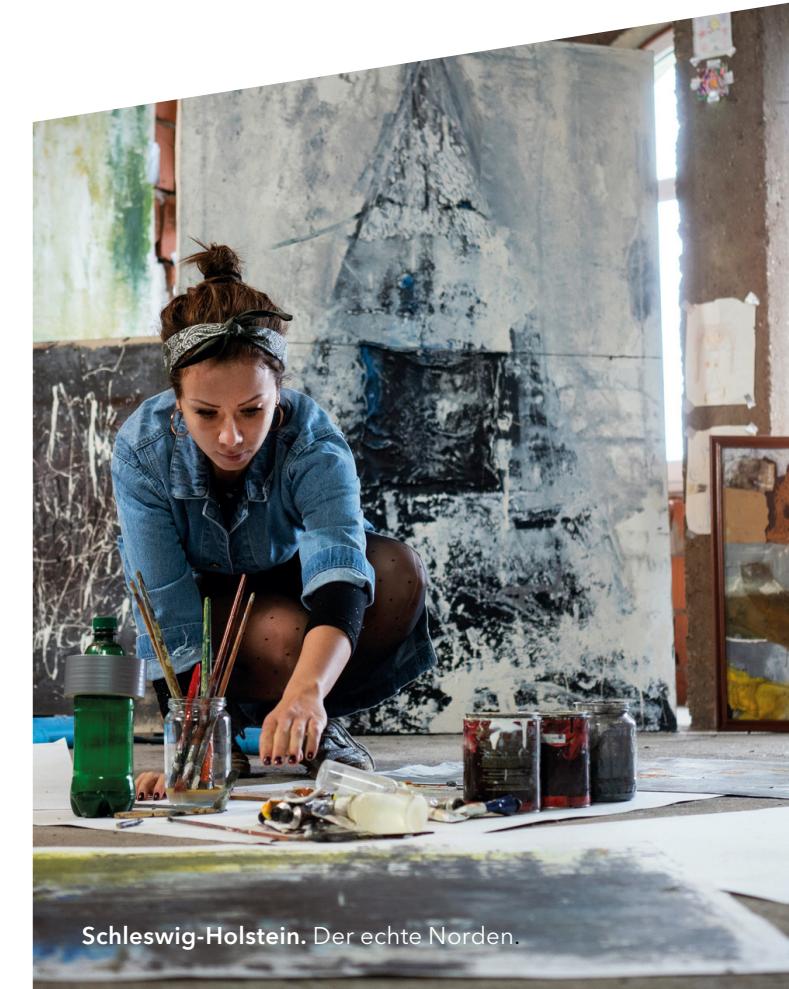
WEITERE INFOS

Stipendien | Kulturstatsminister – Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
<https://kulturstatsminister.de/kunst-und-kulturfoerderung/kuenstlerinnen-und-kuenstler/stipendien#>

KONTAKT

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Dörte Gradlowski
Postfach 7124
24171 Kiel
0431-988 5921
doerte.gradlowski@bimi.landsh.de

Stipendienprogramm zur Künstlerinnen- und Künstlerförderung



Impressum:

Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein und Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Jensendamm 5, 24103 Kiel

kulturstiftung-sh.de, mbwfk.schleswig-holstein.de

Foto Titel: istockphoto

Foto Innenseite: © Frank Peter

Stand: Dezember 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.